

## Ehegattenvertretungsrecht

Das sogenannte Ehegattenvertretungsrecht für Ehepaare ist seit 01.01.23 geregelt im § 1358 BGB.

Wenn ein Ehegatte aufgrund Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheits-sorge nicht mehr selbst regeln kann, darf der andere Ehegatte für maximal sechs Monate Entscheidungen für diesen treffen. Allerdings ausschließlich in gesundheitlichen Angelegenheiten und auch nur für sechs Monate. Ein Arzt muss bestätigen, dass die Voraussetzungen für das Ehegattenvertretungsrecht gegeben sind.

Das Ehegattenvertretungsrecht dient dazu, in Sachen der Gesundheitssorge handlungsfähig zu sein, wenn keine Vollmacht erteilt wurde und es (noch) keine rechtliche Betreuung gibt.

Aufgrund der zeitlichen und inhaltlichen Einschränkungen ersetzt das Ehegattenvertretungsrecht **nicht** die Beschäftigung mit den Themen Vollmacht und Betreuung.

Der Betreuungsverein Ostalbkreis e.V. wird finanziert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Landesmitteln, die der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat sowie aus Mitteln des Haushaltsplans des Ostalbkreises.

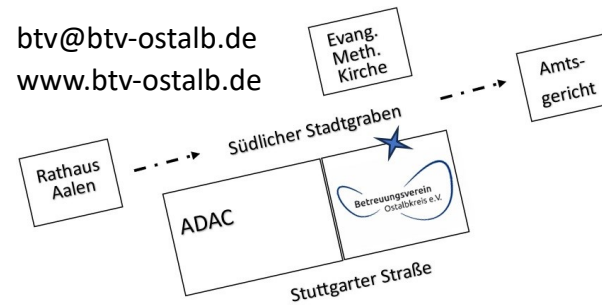
## Ihr Kontakt zum Betreuungsverein Ostalbkreis e.V.

Betreuungsverein Ostalbkreis e.V.  
Stuttgarter Straße 24  
73430 Aalen

Achtung: Zugang über Südlicher Stadtgraben

Telefon 07361 680789  
Telefax 07361 680370

btv@btv-ostalb.de  
www.btv-ostalb.de



Gefördert durch



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION



OSTALBKREIS

## Das Wichtigste in Kürze

- Vollmachten
- Rechtliche Betreuung
- Patientenverfügung
- Ehegattenvertretungsrecht



Titelbild: Foto von Martin Adams auf unsplash.com/de  
Karikatur: Thomas Plafmann, © Diakonische Werke Baden und Württemberg

## Vorsorgevollmacht? Generalvollmacht? Vollmacht!

Durch Unfall, Krankheit oder fortschreitenden Altersprozess kann es sein, dass Sie Unterstützung durch eine andere Person benötigen.

Wenn Sie eine Person haben, der Sie zu 100 % vertrauen, können Sie dieser eine Vollmacht erteilen.

- Um eine Vollmacht zu erteilen, müssen Sie geschäftsfähig sein
- Vollmachten können beliebig umfassend sein
- Mehrere Personen können bevollmächtigt werden, einzeln oder mit Gesamtvertretung
- Vollmachten sind nur mit Ihrer Unterschrift gültig
- Ihre Unterschrift kann von der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigt werden
- Notariell beurkundete Vollmachten sind nur in speziellen Fällen erforderlich
- Vollmachten müssen im Original vorgelegt werden können – Kopien reichen evtl. nicht aus
- Banken verlangen in der Regel ihre eigenen Vollmachten-Formulare
- Es gibt gute kostenlose Vollmachten-Vorlagen

## Rechtliche Betreuung Betreuungsverfügung

Wenn keine Vollmacht erteilt wurde und eine volljährige Person aufgrund Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht selbst besorgen kann, kann eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden (§ 1814 BGB).

- Eine rechtliche Betreuung kann von jedem Menschen beim zuständigen Betreuungsgericht (Abteilung des Amtsgerichts) angeregt werden
- Gegen den sogenannten freien Willen der betroffenen Person kann keine Betreuung eingerichtet werden
- Das Betreuungsgericht legt die Aufgabenbereiche für die rechtliche Betreuung fest

Im Betreuungsrecht gilt:

- Unterstützen statt vertreten
- Wünsche der betreuten Person sind (fast) immer zu berücksichtigen

Mit einer Betreuungsverfügung legen Sie fest, wer für Sie eine rechtliche Betreuung übernehmen soll – oder auch wer nicht. Auch inhaltliche Wünsche sind möglich.

## Patientenverfügung

Wenn Sie selbst in medizinische Maßnahmen nicht einwilligen können, muss eine andere Person für Sie entscheiden. Egal, ob diese Person aufgrund einer Vollmacht, einer rechtlichen Betreuung oder des Ehegattenvertretungsrechts für Sie tätig werden darf, es stellt sich stets dieselbe Frage:  
Welche Behandlungswünsche haben Sie?

In einer Patientenverfügung können Sie Ihre Behandlungswünsche schriftlich festhalten für den Fall, dass Sie selbst sich nicht mehr äußern können.

Damit erhalten Sie sich Ihr Selbstbestimmungsrecht und erleichtern den Menschen, die für Ihre Behandlung unterschreiben müssen, die Entscheidung.

